

Ethische Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie

A Einleitung und Anwendbarkeit

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) ist ein Gliedverband der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Deren Berufsordnung und Reglemente sind auch für die Mitglieder der SGP anwendbar und verbindlich. Die vorliegenden ethischen Richtlinien verstehen sich als Ergänzung der Berufsordnung der FSP für die Bereiche der psychologischen Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Publikationstätigkeit.

Die ethischen Richtlinien beziehen sich auf die berufliche Tätigkeit der Mitglieder der SGP als Psychologinnen und Psychologen. Sie sollen diesen, aber auch anderen Psychologinnen und Psychologen, eine Orientierung geben für korrektes berufsethisches Verhalten, sie ersetzen indessen in keiner Weise übergeordnete straf- und zivilrechtliche Normen.

Bei einem Konflikt zwischen Bestimmungen und Auflagen von übergeordneten Personen, Stellen und Institutionen einerseits und diesen Richtlinien bzw. der ethischen Verantwortung der Psychologin / des Psychologen andererseits soll auf die Verpflichtung auf die ethischen Richtlinien hingewiesen werden. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, den Konflikt unter Beizug der Richtlinien anderer fachpsychologischer Organisationen oder von Fachkolleginnen bzw. -kollegen zu lösen. Kann der Konflikt auf diese Weise nicht gelöst werden, ist die Ethikkommission der SGP¹, oder, falls der Konflikt die Berufsordnung betrifft, die Berufsordnungskommission der FSP zu informieren.

B Präambel

Psychologinnen und Psychologen bemühen sich darum, das wissenschaftlich abgestützte Wissen über menschliches Verhalten und das Verständnis des Menschen für sich selbst und für andere zu erweitern sowie dieses Wissen zur Verbesserung der Bedingungen von Individuen, Organisationen und der Gesellschaft einzusetzen.

Sie setzen sich für die fundamentalen menschlichen Rechte sowie für die Freiheit der Forschung, Lehre und Publikation ein.

¹ Übergangsbestimmung: So lange keine Ethikkommission eingesetzt ist, übernimmt der Vorstand der SGP ihre Funktion.

Sie achten die Rechte und Würde des Anderen; sie vermeiden Handlungen und Äusserungen, welche diese verletzen könnten und sie erkennen allen Menschen das Recht auf Wahrung und Verteidigung ihrer Rechte und Würde zu.

C Allgemeine Grundsätze

- C1. Psychologinnen und Psychologen bemühen sich um das Wohl aller Personen, mit denen und für die sie arbeiten. Sie sind dafür besorgt, dass Personen, die durch ihre Tätigkeit betroffen werden, nicht zu Schaden kommen. Sie achten darauf, dass ihre Tätigkeit und daraus resultierende Kenntnisse auch durch Dritte nicht missbraucht werden.
- C2. Psychologinnen und Psychologen hüten sich davor, das Selbstbestimmungsrecht von Mitmenschen einzuschränken. Insbesondere achten sie die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung.
- C3. Psychologinnen und Psychologen üben ihren Beruf – Forschung, Lehre oder psychologische Praxis – im Bewusstsein ihrer Verantwortung aus, insbesondere im Hinblick auf die Lauterkeit ihrer Ziele, die Qualität ihrer Arbeit, die Folgen ihres Handelns und ihre Objektivität. Sie verweigern Aufträge, die im Widerspruch zu den vorliegenden Richtlinien stehen.
- C4. Psychologinnen und Psychologen üben ihre Tätigkeit unvermeidlich in einer Gesellschaft aus, die explizite und stillschweigend anerkannte Normen besitzt. Sie trachten nicht nach sozialer Anpassung im Sinne einer gleichmacherischen Unterordnung, sondern berücksichtigen, dass andere Anpassungs- bzw. Lebensformen möglich sind.
- C5. Psychologinnen und Psychologen sollen auf Mängel und Nachteile aufmerksam machen, die bestimmte Verhaltensnormen und gesellschaftliche Werte vom psychologischen Standpunkt her zeitigen, und schlagen geeignete Verbesserungen vor. Sie unterstützen Bestrebungen, welche zur sozial verträglichen Persönlichkeitsentfaltung jedes Individuums beitragen.
- C6. Psychologinnen und Psychologen vermeiden jede Unklarheit bezüglich ihrer Qualifikationen, ihrer Ausbildung, ihrer Ziele und der Ziele von Organisationen, denen sie angehören; sie verwahren sich gegen Irreführungen über ihre Person durch Dritte. Sie berücksichtigen die Grenzen ihres eigenen Wissens, ihrer Kompetenz und Methoden; sie verpflichten sich, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten weiter zu fördern.
- C7. Psychologinnen und Psychologen sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie verlangen die gleiche Verschwiegenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ausserhalb ihrer rechtlichen Verpflichtungen können Psychologinnen und Psychologen nur durch diejenigen vom Berufsgeheimnis entbunden werden, welche das Geheimnis betrifft.
- C8. Psychologinnen und Psychologen unterwerfen ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit den allgemein gültigen Regeln methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Aussagen. Sie sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen darzustellen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen.
- C9. Psychologinnen und Psychologen sind darum bemüht, alle verfügbaren Informationen und Gegenargumente in Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen. Sie sind offen für Kritik und bereit, auch eigene Erkenntnisse konsequent anzuzweifeln.

D Standards für Lehre, Forschung und Publikation

Lehre

- D1. In der Lehre ist es Aufgabe der Psychologinnen und Psychologen, den Lernenden den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Psychologie in unvoreingenommener und verständlicher Weise nahezubringen. Persönliche Sichtweisen sind als solche kenntlich zu machen.
- D2. Psychologinnen und Psychologen vermeiden es, Inhalte oder Verfahren zu lehren, die ihre Kompetenz übersteigen. Wenn nötig ziehen sie kompetente Fachleute bei.
- D3. Informationen oder Ergebnisse aus psychologischen Untersuchungen dürfen nur für den Unterricht oder die Veröffentlichung benützt werden, wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen einzuholen.
- D4. Bei Falldemonstrationen ist besondere Rücksicht auf die Würde und das Wohl der vorgestellten Personen geboten. Studierende, die Falldemonstrationen beiwohnen, müssen angewiesen werden, dass sie die Anonymität der vorgestellten Personen zu wahren und ihre Privatsphäre zu schützen haben.
- D5. Die im Verlauf der Lehrtätigkeit über Studierende gewonnenen persönlichen Informationen sind mit gleicher Vertraulichkeit zu behandeln wie Informationen über Klientinnen/Klienten oder Versuchspersonen.
- D6. Psychologinnen und Psychologen unterhalten keine sexuellen Beziehungen mit Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen.
- D7. Sie sollen bei Personen, die sie unterrichten und möglicherweise prüfen werden, keine psychologischen Beratungen oder Behandlungen gegen Entgelt durchführen.
- D8. Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen und ausreichend auszubilden. Damit ist ausgeschlossen, dass sie mit einseitigen oder ausschliesslich untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
- D9. In der Lehre tätige Psychologinnen und Psychologen geben den Studierenden kontinuierlich und ausreichend Rückmeldung über ihre Leistungen und bewerten ihre Leistungen anhand relevanter, in den Ausbildungsprogrammen festgelegter Kriterien.
- D10. Für Studierende der Psychologie gelten diese Richtlinien ebenso wie für Berufspsychologinnen und -psychologen. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Studierenden zu gegebener Zeit über Inhalt und Bedeutung der ethischen Richtlinien aufzuklären.

Forschung

- D11. Psychologinnen und Psychologen tragen die Verantwortung für Inhalte und Methoden ihrer Forschungstätigkeit. Insbesondere sind Verfahren zu verwerfen, welche sich zum Nachteil der Versuchspersonen auswirken; Würde und Integrität der teilnehmenden Personen dürfen nicht verletzt werden.

Methodenkompetenz

- D12. Die fortwährende Überprüfung und Erneuerung der verwendeten Methoden sind wesentliche Bedingungen der Forschungstätigkeit.

- D13. Psychologinnen und Psychologen verwenden keine Methoden oder Verfahren, zu denen sie nicht über die entsprechende Kompetenz verfügen.
- D14. Psychologinnen und Psychologen überlassen keinen fachfremden oder sonstwie unterqualifizierten Personen die Sorge und die Verantwortung für die Wahl und die Anwendung der einzusetzenden Methoden. Sie wenden sich gegen die Anwendung psychologischer Methoden und Verfahren durch Personen, deren Qualifikationen ungenügend sind.

Information und Einverständnis der Versuchspersonen

- D15. Die Teilnahme an psychologischen Versuchen erfolgt freiwillig. Übermäßige und unangemessene Belohnungen und Anreize zur Versuchsteilnahme, welche die Freiwilligkeit in Frage stellen könnten, sind zu unterlassen.
- D16. Psychologische Forscherinnen und Forscher informieren die Versuchspersonen in verständlicher Weise über 1) den Zweck des Projekts, die erwartete Dauer und die Verfahren, 2) ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder zu beenden, 3) die absehbaren Folgen einer Nichtteilnahme oder Beendigung, 4) absehbare Einflussfaktoren auf die Teilnahmebereitschaft wie Risiken und Unannehmlichkeiten, 5) den voraussichtlichen Nutzen der Forschung, 6) die Grenzen der Vertraulichkeit und Anonymität, 7) Anreize und Belohnung der Teilnahme, und 8) die Auskunftsperson über das Forschungsprojekt und die Rechte der Versuchspersonen. Die Bedingungen für den Verzicht auf einzelne dieser Punkte sind nachfolgend aufgeführt.
- D17. Forscherinnen und Forscher holen das Einverständnis von Versuchspersonen ein, bevor sie deren Stimme oder Bild aufnehmen. Von diesem Einverständnis kann abgesehen werden, wenn 1) das Projekt ausschliesslich Beobachtungen in einem öffentlichen Umfeld beinhaltet und es nicht vorgesehen ist, die Aufnahmen in einer Weise zu verwenden, die eine persönliche Identifizierung oder Schaden für die Beteiligten nach sich ziehen könnten; 2) das Forschungsdesign eine Täuschung erfordert und das Einverständnis nachträglich im Rahmen des Debriefings eingeholt wird.
- D18. Psychologinnen und Psychologen bemühen sich, dass potentiellen Versuchspersonen, die eine Teilnahme verweigern oder diese vorzeitig beenden, keine negativen Auswirkungen daraus widerfahren. Wenn die Versuchsteilnahme im Rahmen der Ausbildung von Studierenden gefordert wird, muss diesen eine gleichwertige Alternative zur Erfüllung der Studienbedingungen angeboten werden.
- D19. Psychologische Forscherinnen und Forscher dürfen nur auf das vorgängige Einverständnis der Versuchspersonen verzichten, wenn dies durch übergeordnetes Recht abgestützt ist, oder wenn nur anonyme Fragebogen, nicht manipulierte Beobachtungen oder andere Forschungsmethoden mit festgehaltenen Daten eingesetzt werden, in denen die Vertraulichkeit der Versuchspersonen geschützt bleibt und wo eine Identifizierung der individuellen Reaktionen bzw. Antworten die Versuchspersonen nicht dem Risiko rechtlicher Verbindlichkeiten oder einer Schädigung bezüglich Finanzen, beruflichen Aussichten oder des Ansehens aussetzt und wenn keine übermäßige Belastung oder anderer Schaden zu erwarten ist.

Täuschung in der Forschung

- D20. Eine Täuschung der Versuchspersonen ist nur zulässig, wenn sie durch den zu erwartenden überwiegenden wissenschaftlichen oder praktischen Nutzen gerechtfertigt ist

und der Forschungszweck keine alternativen Vorgehensweisen ohne Täuschung ermöglicht.

- D21. Verfahren mit Täuschung werden nicht eingesetzt, wenn die Forschungsintervention physischen Schmerz oder eine schwere emotionale Belastung erwarten lässt.
- D22. Eine erfolgte Täuschung wird der Versuchsperson so bald als möglich, spätestens aber bei Abschluss der Datenerhebungsphase, erklärt und begründet. Versuchspersonen haben das Recht, ihre Daten zurückzuziehen.

Debriefing/Aufklärung

- D23. Psychologische Forscherinnen und Forscher geben den Teilnehmenden so bald als möglich Gelegenheit, Informationen über Gegenstand, Resultate und Folgerungen des Forschungsprojekts zu erhalten. Sie bemühen sich, mögliche Missverständnisse auszuräumen.
- D24. Wenn übergeordnete wissenschaftliche oder menschliche Werte eine Verzögerung oder ein Zurückhalten solcher Informationen erfordern, treffen Psychologinnen und Psychologen adäquate Massnahmen, das Risiko eines Schadens zu reduzieren.
- D25. Wenn ein Forschungsverfahren einer teilnehmenden Person Schaden zugefügt hat, treffen Psychologinnen und Psychologen adäquate Massnahmen, diesen Schaden zu minimieren.

Tierversuche

- D26. Tierversuche sind im Rahmen einiger psychologischer Arbeitsfelder für die Forschung und Lehre unverzichtbar. Doch gilt auch hier die grundsätzliche Verpflichtung der Psychologinnen und Psychologen zur Achtung des Lebens. Voraussetzung für eine Tätigkeit auf diesem Gebiet sind nicht nur tierexperimentelle Kenntnisse, sondern auch Kenntnisse der Tierhaltung und Tierpflege.
- D27. Psychologinnen und Psychologen, die Tierversuche durchführen, bemühen sich, Schmerzen, Leiden und Schäden für ihre Versuchstiere möglichst gering zu halten.
- D28. Bei der Entscheidung, ob Tierversuche für ein psychologisches Projekt unerlässlich sind, ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es sollte dabei sorgfältig bedacht werden, ob das gewählte Versuchsverfahren, die eingesetzte Tierspezies und die Zahl der Versuchstiere angemessen sind.
- D29. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter der Supervision von Psychologinnen und Psychologen Tierversuche durchführen, ist zu gewährleisten, dass sie in die Untersuchungsverfahren und die Haltung und Pflege der Tiere entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessen eingewiesen sind.

Auftragsforschung und Gutachten

- D30. Vor jeder Forschungs- und Gutachtertätigkeit im Auftrag Dritter orientieren Psychologinnen und Psychologen die Auftraggeber über die allgemeinen Bedingungen, unter denen sie bereit sind zu arbeiten und informieren sie über die Tragweite der Tätigkeit.
- D31. Gefälligkeitsgutachten sind nicht zulässig, ebenso wenig die Abgabe von Gutachten, die Psychologinnen und Psychologen durch Dritte ohne eigene Mitwirkung erstellen lassen.

Publikation

- D32. Die Ergebnisse psychologischer Forschung sind der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch korrekte, vollständige und eindeutige Darstellung sind Fehlinterpretationen zu verhindern.
- D33. Informationen und Ergebnisse aus Forschungsprojekten sowie darauf gestützte Folgerungen oder Berichte dürfen nur anonymisiert oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden.
- D34. Psychologinnen und Psychologen fälschen keine Daten und geben keine Teile der Arbeit oder Daten anderer als ihre eigene Leistung aus. Zitate und Bezüge auf fremde Arbeiten sind rekonstruierbar nachzuweisen.
- D35. Bei gemeinsamen Publikationen sind alle Mitautorinnen bzw. Mitautoren aufzuführen. Als Autorinnen und Autoren gelten die Personen, die zur Konzeption der Studie, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben; eine «Ehrenautorenschaft» gibt es nicht. Die Reihenfolge sollte ihrem Leistungsbeitrag, unabhängig von ihrem akademischen Status, gerecht werden. Weitere MitarbeiterInnen und Mitarbeiter, welche in erheblichem Mass zur Verwirklichung des Forschungsprojekts oder der Publikation beigetragen haben, sollen im Text oder in einer Fussnote erwähnt werden.
- D36. Psychologinnen und Psychologen, die in ihren veröffentlichten Daten nachträglich bedeutsame Fehler entdecken, sind verpflichtet, sinnvolle Schritte zu deren öffentlicher Korrektur, etwa durch ein Erratum oder durch andere angemessene Publikationsmassnahmen zu ergreifen.
- D37. Fachinterne Diskussion und Kritik sind der Entwicklung der Wissenschaft zuträglich und dürfen nicht verhindert werden. Nach der Publikation sind die Daten, auf denen substantielle Aussagen beruhen, auf Ersuchen kompetenten Fachleuten zur Reanalyse zur Verfügung zu stellen, sofern dem weder die Vertraulichkeit der Versuchspersonen noch rechtliche Gesichtspunkte entgegen stehen. Der damit verbundene Aufwand kann angemessen verrechnet werden. Auf diese Weise erhaltene Daten sind nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden.
- D38. Psychologinnen und Psychologen, denen Planungsvorhaben, Ergebnisberichte oder sonstige unveröffentlichte wissenschaftliche Texte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter für Publikationen, Forschungsanträge etc. zugänglich gemacht werden, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit und die Autorenrechte derer, die diese Materialien eingereicht haben, zu wahren.

Quellen

Teile der vorliegenden ethischen Richtlinien wurden im Wortlaut oder sinngemäss dem «APA Ethics Code» und den «Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP» entnommen. Verschiedene einschlägige Dokumente weiterer Organisationen dienten als Anregung.

Angenommen durch die Generalversammlung der SGP am 14. Oktober 2003 in Bern.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.